

Satzung

Ich bin Wir Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Begriffsbestimmung

1.1. Der Verein trägt den Namen

Ich bin Wir
Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
im Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.

und hat seinen Sitz in Escheburg.

1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwarzenbek

1.3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek eingetragen.

1.4. Der Verein schließt sich dem

- Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.
 - Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- an.

1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6. Alle Bestimmungen und Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Damen oder Herren beziehen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) Die Mitglieder zu informieren und zu beraten,
- b) Einrichtungen und Maßnahmen für Menschen mit Behinderung zu fördern, zu unterstützen und ggf. zu betreiben,
- c) Frühbetreuung anzuregen und ggf. zu betreiben und

- d) die Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung zu unterrichten, um Verständnis für sie zu werben sowie die Integration im Alltag zu fördern.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile und keinen Ersatz für geleistete Sacheinlagen.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Verein gibt nur solche Daten weiter, wie sie im § 28 des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und der Erfüllung in eigener Sache dienlich sind.
- 3.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 4 Mittel des Vereins

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Nichtrechtsfähige Vereine, natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
- 5.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

- 5.4. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Arten der Mitglieder

- 6.1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern mit folgenden Rechten:

- Stimmrecht
- Wahlrecht
- das Recht, sich mit vollendetem 18. Lebensjahr in Vereinsämter wählen zu lassen
- das Recht, Anträge zu stellen
- das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

- b) fördernden Mitgliedern mit folgenden Rechten:

- das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 7 Beiträge

- 7.1. Die Höhe des Beitrags regelt die Beitragsordnung

- 7.2. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Der Vorstand

- 8.1.1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem 1. Beisitzer
- Dem 2. Beisitzer

- 8.1.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 8.1.3. Dem Vorstand obliegt die Führung und die Geschäftsführung des Vereins. Seine Arbeit ist ehrenamtlich. Dem Vorstand wird insbesondere auferlegt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der sozialen und kulturellen Bereiche anzustreben und Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschaffen.

8.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- Änderungen der Satzung
- Änderungen der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Satzungsverlauf und Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Eine Wahl durch Zuruf und Handaufheben ist möglich.
- 9.2. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der 1. Beisitzer gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende und der 2. Beisitzer gewählt.
- 9.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Neuwahl findet ein Jahr nach Gründung des Vereins statt und wählt den 2. Vorsitzenden und den 2. Beisitzer.
- 9.4. Über die Amtszeit hinaus bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 9.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht auf Ergänzung durch Berufung. Die Berufung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand tagt bei Bedarf.
- 10.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- 10.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand zugehören dürfen.
- 11.2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt. Die erste Neuwahl findet ein Jahr nach Gründung des Vereins statt und wählt einen Kassenprüfer. Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die satzungsgemäße Verwendung des Geldes. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 11.3. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 12.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 13.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

- 14.1. Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Escheburg, den 18.03.2010

Ich bin Wir
Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.

.....
Andreas Weße

.....
Sabine Dawes

.....
Susanne Keil